

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Hauptausschuss Schacht-Audorf	11.09.2025	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	25.09.2025	öffentlich	7.

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Schacht-Audorf hat eine Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung); die aktuelle Fassung ist datiert vom 06.02.2025 (einsehbar unter www.amt-eiderkanal.de; Gemeinden/Schacht-Audorf/Ortsrecht). In § 4 Nr. 5 der Satzung sind die Entschädigungen an die Feuerwehr geregelt.

Der Stellvertretung der Gemeindeführung der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf wurde in der Vergangenheit/wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 i. V. m. Abs. 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF vom 12.11.2024 – gewährt. Die derzeitige Entschädigungssatzung ist entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus wurde in der Vergangenheit/wird der Gemeindeführung und der Stellvertretung der Gemeindeführung der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf Kleidergeld gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF vom 12.11.2024 - gewährt. Diese Entschädigungen sind gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GO in der Satzung zu regeln.

Demzufolge ist § 4 „Sonstige Entschädigungen“ Ziffer 5. a) sowie 5. b) wie folgt zu ändern (Änderungen sind fett hervorgehoben):

5. a)

*Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes **sowie Kleidergeld gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 der Verordnung.***

5. b)

*Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes **sowie Kleidergeld gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 der Verordnung.***

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen trägt die Gemeinde Schacht-Audorf.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) in § 4, Ziffer 5. a) sowie Ziffer 5. b) wie folgt beschlossen:

§ 4

Sonstige Entschädigungen

5. a)

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes sowie Kleidergeld gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 der Verordnung.

5. b)

Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes sowie Kleidergeld gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 der Verordnung.

Im Auftrage

gez.
Theis

gesehen:

gez.
Joachim Sievers
Bürgermeister